

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der DOLL Fahrzeugbau GmbH (im Folgenden als „DOLL“ bezeichnet). Wird der Auftrag vom Lieferanten abweichend von diesen Bedingungen bestätigt, so gelten auch dann nur diese Einkaufsbedingungen, selbst wenn DOLL nicht widerspricht. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als DOLL ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn DOLL in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt. Ist der Lieferant mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem gesonderten Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen. DOLL behält sich in diesem Fall vor, den Auftrag zurückzuziehen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung der Schriftformklausel.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Erstellung von Angeboten erfolgt kostenfrei und für DOLL unverbindlich. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit der Ware und anderer Angaben an die Anfrage von DOLL zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen oder nachzufragen.
- 2.2 Bestellungen erfolgen in schriftlicher Form. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Der Inhalt der Bestellungen ist für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, jede Bestellung innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Andernfalls ist DOLL zum Widerruf berechtigt.
- 2.3 Jegliche Abweichungen oder Ergänzungen von der Bestellung sind in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zu vermerken und bedürfen einer schriftlichen Bestätigung von DOLL, um Vertragsinhalt zu werden. Die vorbehaltlose Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen oder eine Zahlung bedeuten keine Zustimmung von DOLL.
- 2.4 Ist der Lieferant von DOLL über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, DOLL unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen nicht geeignet sind, diesen Zweck zu erfüllen.
- 2.5 Im gesamten Schriftverkehr sind die DOLL Bestell-, Material- und Positionsnummern unbedingt anzugeben. Soweit diese Angaben nicht oder nicht vollständig erfolgen oder keine ordnungsgemäßen Lieferscheine vorliegen, ist DOLL berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, ohne dass DOLL dadurch in An- oder Abnahmeverzug gerät. Die hieraus resultierenden Kosten trägt der Lieferant.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise sind Festpreise inklusive Verpackung sowie handelsüblicher Dokumentation (u. a. Bedienungs- und Wartungsanleitung, Ersatzteilliste) und schließen Nachforderungen oder

Preiserhöhungen aller Art aus. Soweit nicht anderweitig vereinbart erfolgt die Lieferung DAP (INCOTERMS 2020) an die vereinbarte Lieferadresse.

- 3.2 Soweit aufgrund des Gewichts oder der Abmessungen möglich, sind die zu liefernden Vertragsgegenstände auf EURO / DIN-Paletten zu versenden. Den Warenlieferungen sind stets Lieferscheine bzw. Packzettel beizufügen, in denen die DOLL Bestell- und Artikelnummer, Benennung / Bezeichnung, Stückzahl, Abmessungen (- soweit zutreffend - in Liter, Kilogramm, Meter etc.), und die Art der Verpackung anzugeben sind.
- 3.3 Der Lieferant hat DOLL ordentliche Rechnungen nach Erbringung der vertragsmäßigen Lieferung und / oder Leistung für jede Bestellung gesondert unter Angabe von Bestellnummer, Bestelldatum und den übrigen Angaben gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 1- 10 UStG einzureichen. Fehlen diese Angaben oder sind sie unrichtig oder unvollständig, so tritt kein Zahlungsverzug ein.
- 3.4 Soweit in den Bestellungen keine abweichenden Bestimmungen über die Zahlungsbedingungen genannt sind, erfolgen die Zahlungen von DOLL wie folgt:

Nach Eingang der Ware und Rechnungslegung: Innerhalb von 14 Tagen mit 3% oder innerhalb von 60 Tagen netto, ohne Abzug.
- 3.5 Zahlungsfristen beginnen mit dem Eingangstag der Rechnung und vollständiger Lieferung der Ware mit allen geforderten Dokumenten.
- 3.6 Bei der Lieferung vor dem vereinbarten Termin behält sich DOLL vor, Zahlungen gemäß den in der Bestellung genannten Lieferterminen zu leisten.
- 3.7 Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist DOLL berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.8 Alle Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen DOLL an Dritte abzutreten.
- 3.9 Eine Aufrechnung des Lieferanten ist nur mit unbestrittenen bzw. rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich.

4. Lieferzeit, Lieferverzug

- 4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bzw. die Abnahme des hergestellten Werkes an der angegebenen Lieferadresse.
- 4.2 Vorzeitige Lieferung und/oder Teillieferung durch den Lieferanten bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von DOLL. DOLL ist jedoch berechtigt, die bestellten Waren in Teillieferungen abzurufen.
- 4.3 Der Lieferant hat DOLL rechtzeitig über eine sich abzeichnende Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Aus der Verletzung dieser Pflicht resultierende Schäden hat der Lieferant zu ersetzen.
- 4.4 Befindet sich der Lieferant in Lieferverzug, kann DOLL unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens eine Entschädigung für jede angefangene Woche des Lieferverzugs in Höhe von 1,0%, insgesamt jedoch höchstens 5%, des Auftragswertes verlangen. Dem

Lieferanten steht das Recht zu, DOLL nachzuweisen, dass durch den Verzug gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens sowie die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleiben vorbehalten, wobei die Schadenspauschalierung auf den Schadenersatz wegen verspäteter Leistung angerechnet wird.

- 4.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder vorbehaltlose Abnahme der verspäteten Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die der DOLL wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden vorgenannten Rechte.
- 4.6 Von der Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit kann nur der Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt befreien. Etwaige Hinderungsgründe sind DOLL bei deren Eintritt oder Voraussehbarkeit unverzüglich unter gleichzeitiger Angabe über die Dauer der Verzögerung mitzuteilen, damit notfalls rechtzeitig andere Maßnahmen getroffen werden können. Die angegebenen Hinderungsgründe sind DOLL auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

5. Gefahrübergang, Untersuchungs- und Rügepflicht, Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit Entgegennahme der Lieferung oder Abnahme des Werkes auf DOLL über. Fälle höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen und Betriebsstörungen, etc. berechtigen DOLL, die Entgegennahme bzw. Abnahme entsprechend hinauszuschieben.
- 5.2 Eine Wareneingangskontrolle findet nur hinsichtlich äußerlich erkennbarer Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Andere Mängel werden von DOLL nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs innerhalb einer angemessenen Frist nach Feststellung angezeigt. Der Lieferant verzichtet insofern auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge und verpflichtet sich, sein Qualitätsmanagementsystem auf die reduzierte Wareneingangsprüfung auszurichten.
- 5.3 Für Stückzahl, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von DOLL bei der Kontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 5.4 Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt.

6. Mängelhaftung

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet die Mangelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen. Insbesondere garantiert er die sorgfältige und sachgemäße Ausführung und Verarbeitung sowie die einwandfreie und betriebssichere Funktion des Liefergegenstandes sowie der verwendeten Werkstoffe. Als Mangel gilt auch, wenn der Liefergegenstand nicht dem vereinbarten Verwendungszweck, den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere den Zulassungsvorschriften, Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Unfallverhütungsvorschriften und den Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften bei Bestellungen von gefährlichen Arbeitsstoffen, entspricht.
- 6.2 Die gleichen Regelungen gelten ebenfalls bei der Durchführung von Bau- und Montageeinrichtungen sowie für etwaige Mängelbeseitigungen.
- 6.3 DOLL stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Sämtliche Aufwendungen zur

Mängelbeseitigung sind vom Lieferanten zu tragen. Bei verzögerter oder fehlgeschlagener Nacherfüllung ist DOLL ohne erneute Fristsetzung berechtigt, vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, den Preis herabzusetzen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung und ggf. Verzögerung zu verlangen. Ansprüche auf Ersatz von vergeblichen Aufwendungen bleiben vorbehalten.

- 6.4 In dringenden Fällen kann DOLL nach Ankündigung auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten durchführen lassen oder von dritter Seite Ersatz beschaffen.
- 6.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate ab Inbetriebnahme bzw. erstmaliger Verwendung des Liefergegenstandes durch DOLL, maximal 36 (sechsendreißig) Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes oder Abnahme der Leistung, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird.
- 6.6 Im Falle von Nachbesserungen, Neulieferungen oder Mängelbeseitigungen gemäß Abs. 3 beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem die Ansprüche auf Nacherfüllung bzw. Nachlieferung vollständig erfüllt sind.
- 6.7 Eine Mängelrüge kann auch dann noch erhoben werden, wenn der Liefergegenstand bereits bearbeitet oder unmittelbar an den Endkunden geliefert worden ist. Die Rücksendung zu Recht beanstandeter Liefergegenstände erfolgt, soweit eine Rücksendungspflicht überhaupt besteht, auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten.
- 6.8 Die Abnahme der Liefergegenstände in den Werkstätten des Lieferanten entbindet diesen nicht von der Haftung für verdeckte Mängel, die sich erst bei der Verarbeitung und späteren Verwendung des Materials herausstellen.
- 6.9 Bezüglich der Haftungsbegrenzung gelten die gesetzlichen Regelungen.

7. Untervergabe

Der Lieferant haftet für die Produkte seiner Unterlieferanten (inkl. etwaiger von DOLL vorgegebener Unterlieferanten) wie für seine eigenen Produkte.

Soweit es sich um kundenspezifische Produkte handelt, ist die Untervergabe von Aufträgen an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von DOLL zulässig. Andernfalls ist DOLL berechtigt, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

8. Produkthaftung

- 8.1 Der Lieferant stellt DOLL von jeglichen Ansprüchen Dritter aus und in Zusammenhang mit einem Produktschaden auf erstes Anfordern frei, wenn und soweit die Ursache hierfür im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten liegt. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die DOLL aus oder im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion oder anderen Maßnahmen entstehen.
- 8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer industrieüblichen Deckungssumme abzuschließen und zu unterhalten. Sofern DOLL weitere Schadenersatzansprüche zustehen, so bleiben diese unberührt.

9. Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferant steht verschuldensunabhängig dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von jeglichen Rechtsmängeln, insbesondere frei von Rechten Dritter, sind. Im Fall einer Verletzung solcher Schutzrechte ist der Lieferant zum Ersatz aller der DOLL oder ihren Auftraggebern entstehenden Schäden verpflichtet. Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, DOLL von sämtlichen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, die Dritte aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder deren Benutzung gegen DOLL richten. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 9.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schutzrechtsverletzungen beträgt 10 (zehn) Jahre ab Übergabe des Liefergegenstandes bzw. Abnahme der Leistung.
- 9.3 DOLL ist im Verletzungsfall auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten vom Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung etc. des Liefergegenstandes zu erwirken.

10. Beistellungen

- 10.1 Materialbeistellungen von DOLL, die der Lieferant zur Veränderung erhält, bleiben Eigentum von DOLL und dürfen nur für Aufträge von DOLL verwendet werden. Der Lieferant hat diese Sachen unentgeltlich und getrennt zu lagern, als DOLL Eigentum zu kennzeichnen und zu verwalten. Der Lieferant haftet für Verlust, Wertminderung und missbräuchliche Benutzung und hat für diesen Fall entsprechende Versicherungen auf eigene Kosten abzuschließen. Alle Ansprüche stehen DOLL auch dann zu, wenn dem Lieferanten keine wesentlichen Vertragsverletzungen zur Last gelegt werden.
- 10.2 Die Verarbeitung oder Umbildung von Material erfolgt für DOLL. DOLL wird anteilig je nach Fertigungsstand unmittelbarer Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus Rechtsgründen nicht möglich sein, vereinbaren der Lieferant und DOLL bereits bei Auftragserteilung, dass das Eigentum der neuen oder umgebildeten Sache mit dem Zeitpunkt ihrer Entstehung auf DOLL übergeht. Der Lieferant verwahrt die neue oder umgebildete Sache unentgeltlich mit ordentlicher kaufmännischer Sorgfaltspflicht.

11. Ersatzteile

- 11.1 Die Verpflichtung zur Lieferung von Ersatzteilen endet 10 Jahre nach Lieferung des letzten Liefergegenstandes.
- 11.2 Beabsichtigt der Lieferant die Herstellung dieser Ersatzteile einzustellen, so ist er verpflichtet, DOLL mindestens 1 Jahr vorher zu verständigen. Der Lieferant wird DOLL bei der Auswahl geeigneter Alternativen unterstützen und die Option eines „Last Time Buy“ während der genannten Frist sicherstellen, um den DOLL Ersatzteilbedarf bis zum voraussichtlichen Ende des Produktlebenszyklus zu decken.

12. Obsoleszenzen

- 12.1 Der Lieferant informiert und unterstützt DOLL proaktiv und zeitnah bei der Früherkennung von Obsoleszenzen.
- 12.2 Bei Abkündigung oder Änderung von Liefergegenständen oder deren Komponenten, ist DOLL unverzüglich unter Vorlage des Herstellerschreibens der Abkündigung zu informieren.

Sowohl Abkündigungsschreiben (Product Termination Notification „PTN“) als auch die Produktänderungsmitteilung (Product Change Notification „PCN“) sind für alle innerhalb der letzten 24 Monate bestellten Liefergegenstände, unabhängig vom letzten Lieferdatum, an DOLL zu senden. Die folgenden Mindestzeiten gelten für die entsprechenden Mitteilungen:

- PTN: 12 Monate im Voraus
- PCN: 6 Monate im Voraus.

Von den oben genannten Mindestzeiten kann nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen DOLL und dem Lieferanten abgewichen werden.

12.3 Die Lieferung geänderter Liefergegenstände bedarf in jedem Fall der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von DOLL. Diese kann z.B. im Rahmen einer erneuten Erstmusterfreigabe erfolgen. Sämtliche Kosten, die DOLL durch diese Änderungen entstehen, z.B. Qualifizierungskosten, Änderungskosten, Prüfaufwendungen, Entwicklungskosten, Dokumentationsanpassungen, Kosten einer erneuten Erstmusterfreigabe etc., sind vom Lieferanten zu tragen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Wechsel von Beschaffungsquellen für Vormaterial und / oder Bauteilen sowie den Wechsel der Fertigungsstätte oder wesentlichen Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferanten.

13. Änderungen

13.1 DOLL kann technische Änderungen am Liefergegenstand auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

13.2 Alle vom Lieferanten gewünschten Änderungen mit Auswirkung auf „Fit, Form und Function“ der Liefergegenstände, die Einfluss auf die Schnittstellen, auf die Dokumentation, bereits gelieferte Ersatzteile, den Preis, die Spezifikation bzw. den Liefertermin haben, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch DOLL.

14. Geheimhaltung

14.1 Die Bestellung von DOLL ist vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Zusammenarbeit mit DOLL bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

14.2 Der Lieferant verpflichtet sich, zugleich für sämtliche an der Zusammenarbeit beteiligten Mitarbeiter oder hinzugezogene Dritte, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Unterlagen, Erfahrungen und sonstige Informationen, nur für die Tätigkeit im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden, streng vertraulich zu behandeln und keinem unbefugten Dritten zugänglich zu machen. Bei einer Verletzung der Geheimhaltungspflichten haftet der Lieferant für alle daraus sich ergebenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden.

14.3 Der Lieferant darf im Rahmen von Werbematerialien, bei der Angabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen den Firmennamen, das Logo oder Marken von DOLL nur nennen, abbilden oder in sonstiger Weise verwenden, wenn DOLL dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

15. Vorrichtungen, Werkzeuge und Modelle

- 15.1 Von DOLL überlassene oder auf Kosten von DOLL gefertigte Zeichnungen, Modelle, Formen, Muster, Vorrichtungen, Werkzeuge oder Software verbleiben im Eigentum von DOLL bzw. gehen mit Herstellung in das Eigentum von DOLL über und sind als Eigentum von DOLL deutlich zu kennzeichnen. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Sie dürfen weder an unbefugte Dritte weitergegeben noch für andere Zwecke als die der Auftragserfüllung verwendet werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann DOLL ihre Herausgabe verlangen, sobald der Lieferant seine Pflichten verletzt. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 15.2 Der Lieferant hat die vorgenannten Gegenstände sorgfältig zu verwahren und auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl oder sonstigen Verlust zu versichern. Er hat sie sofort nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert an DOLL zurückzugeben, ohne Kopien, Duplikate etc. aufzubewahren.
- 15.3 Ist eine Übernahme von Werkzeugkosten durch DOLL vereinbart, gehen diese Werkzeuge sofort nach Bezahlung der vollen, oder falls vereinbart, anteiligen Kosten in das Eigentum von DOLL über. Sie verbleiben bis zur Auftragserledigung leihweise beim Lieferanten, wenn nichts anderes verfügt ist. Dies gilt auch für Werkzeuge, deren Kosten vereinbarungsgemäß in dem Preis der bestellten Artikel eingerechnet wurden. Die solchermaßen vorhandenen Werkzeuge und Vorrichtungen sind vom Lieferanten kostenlos einsatzfähig zu erhalten und nach Erledigung des Auftrags auf Anforderung zurückzugeben.

16. Umweltschutz, Europäische Chemikalienverordnung REACH

- 16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Leistung unter steter Beachtung der einschlägigen umweltschutzrechtlichen Bestimmungen und Normen sowie dem Stand der Technik entsprechend zu erbringen. Dabei wird er umweltfreundliche und recyclingfähige Einsatzstoffe, emissions- und schadstoffarme, demontage- und rückbaufreundliche Konstruktionen sowie energie- und ressourcensparende Lösungen auswählen.
- 16.2 Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit sämtliche anwendbaren Normen des nationalen oder europäischen Rechts, insbesondere die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zu erfüllen.
- 16.3 Der Lieferant verpflichtet sich, alle auf ihn anwendbaren Pflichten hinsichtlich des Marktzugangs und der Verkehrsfähigkeit der von ihm gelieferten Stoffe, Gemische und / oder Erzeugnisse zu erfüllen. Hierzu gehören insbesondere die Pflichten bezüglich Registrierung, Beschränkung und Zulassung gemäß der REACH-Verordnung. Der Lieferant sichert zu, keine Waren an DOLL zu liefern, die gemäß der REACH-Verordnung nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Der Lieferant ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Vertragspartnern sicherzustellen, dass auch diese alle einschlägigen Pflichten einhalten.
- 16.4 Falls der Lieferant eine notwendige Registrierung oder Zulassung nicht selbst erwirkt hat oder erwirken will, sichert er zu, sich vergewissert zu haben, dass die notwendigen Registrierungs- oder Zulassungspflichten form- und fristgerecht durch ein anderes Unternehmen seiner Lieferkette erfüllt werden. Der Lieferant sichert zudem zu, DOLL unverzüglich zumindest in Textform darüber zu informieren, wenn für ihn erkennbar wird, dass ein Stoff nicht innerhalb

der für den jeweiligen Stoff einschlägigen Frist registriert oder zugelassen werden wird oder eine durch ein anderes Unternehmen erwirkte Registrierung oder Zulassung wegfallen wird.

- 16.5 Der Lieferant wird seinen Informationspflichten aus Artikel 31 (Lieferung eines Sicherheitsdatenblattes) oder Artikel 33 (Information zu im Produkt enthaltenen REACH-Kandidatenstoffen) der REACH-Verordnung auch ohne besondere Anfrage nachkommen und DOLL die entsprechenden Informationen, sofern nicht anderweitig gewünscht, unmittelbar nach Vertragsabschluss automatisch zur Verfügung stellen.
- 16.6 Bei den in Ziffern 16.2 - 16.5 genannten Pflichten des Lieferanten handelt es sich um wesentliche Vertrags- oder Kardinalpflichten, deren Einhaltung für die Vertragserfüllung unerlässlich ist. Sollte der Lieferant seinen diesbezüglichen Pflichten nicht, nicht ausreichend, oder nicht rechtzeitig nachkommen, stellt der Lieferant DOLL von allen Schadensersatzansprüchen frei, die DOLL aufgrund der Nichterfüllung dieser Pflichten durch den Lieferanten entstehen.

17. Exportkontrollvorschriften

- 17.1 Der Lieferant hat DOLL mit seiner Auftragsbestätigung unaufgefordert anzuzeigen, wenn der zu liefernde Liefergegenstand gesetzlichen Anforderungen unterliegt, die DOLL bei der Verbringung oder Ausfuhr des Liefergegenstandes beachten muss. Die Information ist schriftlich auf der Auftragsbestätigung der jeweiligen Position anzuzeigen. Je nach Gesetzesgrundlage muss angegeben werden:
- Wenn der Liefergegenstand in der jeweils gültigen EG Dual Use VO, EG Feuerwaffen VO oder in den nationalen deutschen Ausfuhrlisten aufgeführt ist: die entsprechenden Listennummern.
 - Wenn der Liefergegenstand den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt: die „Export Control Classifications Number“ (ECCN) gemäß der „U.S. Commerce Control List“.
 - Wenn der Liefergegenstand den „U.S. International Traffic in Arms Regulations“ (ITAR) unterliegt: die „United States Munition List Number“ (USML).
- 17.2 Unterliegt die jeweilige Position des Liefergegenstandes keinen export-kontrollrechtlichen Bestimmungen, ist auch dies schriftlich je Position anzuzeigen.
- 17.3 Ferner hat der Lieferant je Lieferscheinposition die statistische Warennummer (Zolltarifnummer KN) anzugeben und bei Bedarf eine Lieferantenerklärung oder Langzeitlieferantenerklärung auszustellen (präferentieller oder nichtpräferentieller Ursprung).
- 17.4 Ergeben sich Änderungen am Liefergegenstand oder an den vorstehend außenwirtschaftlichen Grundlagen, hat der Lieferant DOLL vor der Lieferung darüber zu informieren. Bei falschen oder fehlenden Angaben zu den Außenwirtschaftsdaten und daraus entstehenden Schäden, behält sich DOLL das Recht vor, den Lieferanten in Regress zu nehmen.

18. Ergänzende Bestimmungen im Falle öffentlicher Auftraggeber

Der Lieferant willigt ein, dass das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) zum Zwecke der Güteprüfung - vorangekündigt und zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten - ein Zutrittsrecht zu dessen Fertigungseinrichtungen erhält,

wenn der Lieferant DOLL gegenüber Leistungen erbringt oder Gegenstände liefert, welche DOLL – für den Lieferanten erkennbar – zur Erbringung von Leistungen gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland nutzt/verwendet.

19. Compliance

- 19.1 Die Vertragsparteien bekennen sich zu einer korruptionsfreien Geschäftswelt. Sie verpflichten sich, korrupte Verhaltensweisen und andere strafbare Handlungen zu unterlassen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen. Insbesondere verpflichten sie sich, Vorsorgemaßnahmen gegen die nachfolgend aufgezählten Fälle schwerer Verfehlungen zu treffen:
- a) Straftaten im geschäftlichen Verkehr, insbesondere Geldwäsche, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnungen, Fälschung beweisheblicher Daten, mittelbare Falschbeurkundung, Urkundenunterdrückung sowie wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen.
 - b) Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an in- oder ausländische Beamte, Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken.
 - c) Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren bzw. Fordern, Sich-Versprechen lassen und Annehmen von Vorteilen gegenüber Geschäftspartnern als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im nationalen oder internationalen geschäftlichen Verkehr.
 - d) Der Verrat oder das Sich-Verschaffen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die unbefugte Verwertung von Vorlagen.
 - e) Verstöße gegen das nationale und europäische Wettbewerbs- und Kartellrecht.
- 19.2 Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung aus Ziffer 19.1 dieser Einkaufsbedingungen kann die andere Vertragspartei den Vertrag außerordentlich kündigen.
- 19.3 Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung aus Ziffer 19.1 dieser Einkaufsbedingungen kann eine Vertragspartei die verstoßende Vertragspartei von der Vergabe zukünftiger Aufträge ausschließen.

20. Sonstiges

- 20.1 Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses übermittelten oder sonst bekannt gewordenen persönlichen und firmenbezogenen Daten des Lieferanten werden unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des Vertrages und für die Erfüllung der Geschäftszwecke von DOLL elektronisch gespeichert und verarbeitet.
- 20.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, gleich aus welchen Gründen, unwirksam sein oder werden, oder sollte es eine ausfüllungsbedürftige Lücke geben, wird dadurch die Wirksamkeit dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 20.3 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, so ist DOLL berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Einkaufsbedingungen



- 20.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung der vereinbarte Bestimmungsort Für alle übrigen Verpflichtungen beider Vertragspartner ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von DOLL.
- 20.5 Gerichtsstand ist Oppenau.
- 20.6 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs. Sofern INCOTERMS vereinbart sind, gelten für die Auslegung von Lieferklauseln die INCTOERMS in der jeweils gültigen Fassung.

Name, Position

Oppenau,

Ort, Datum

Name, Position

Ort, Datum

DOLL Fahrzeugbau GmbH

Lieferant